



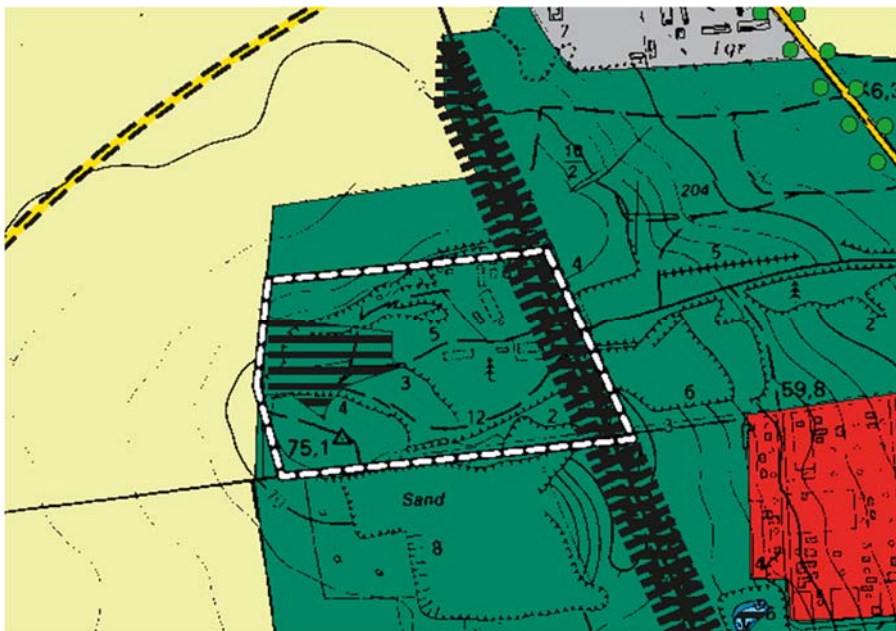
Stadt Luckenwalde

Begründung zur

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023

„Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“

Entwurf



Erarbeitet durch:



Plan und Praxis GbR
Audre-Lorde-Straße 25
10997 Berlin

Stand 31.10.2025

I. Inhalt

A.	BEGRÜNDUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	4
1.	Einführung	4
1.1	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	4
1.2	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
2.	Ausgangssituation	5
2.1	Stadtträumliche Einbindung	5
2.2	Bebauung und Nutzung, Gemeinbedarfseinrichtung FTZ	5
2.3	Erschließung	6
2.4	Technische Infrastruktur	6
2.5	Eigentumsverhältnisse	6
2.6	Natur, Landschaft, Umwelt	7
2.7	Altlasten, Kampfmittel	8
2.8	Denkmalschutz	8
2.9	Trinkwasserschutz	8
3.	Planungsbindungen	8
3.1	Landesplanung	8
3.2	Regionalplanung	9
3.3	Landschaftsplanung	10
3.4	Flächennutzungsplanung	11
3.5	Bestehendes Planungsrecht	12
3.6	Informelle Planungen	12
3.7	Sonstige städtebauliche Planungen der Stadt	12
4.	Planinhalt	13
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	13
4.2	Konzeption Feuerwehrtechnisches Zentrum	13
4.3	Planungsalternativen	13
4.4	Änderung des Flächennutzungsplans	14
5.	Verfahren	15
5.1	Einleitungsbeschluss	15
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	15
5.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden	15
6.	Auswirkungen der Planung	15
7.	Rechtsgrundlagen	16
B.	UMWELTBERICHT	17
1.	Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP Nr. 16/2023	17
1.1	Standort, sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben	17
1.2	Bedarf an Grund und Boden	18
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	18
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
2.1	Bestandssituation	23
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der FNP- Änderung Nr. 16/2023	25
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der FNP-Änderung Nr. 16/2023	26

2.4	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	26
2.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
2.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	27
2.7	Darstellungen von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	27
2.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	27
2.9	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	27
2.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	27
2.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	27
2.12	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	27
2.13	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
2.14	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	28
2.15	Artenschutzrechtliche Betrachtung	28
2.16	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen in Bau- und Betriebsphase (sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB	28
2.17	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
2.18	Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
3.	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	29
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
3.3	Quellenangaben	29
C.	ANLAGEN	31
1.	Abbildungsverzeichnis	31

A. Begründung des Flächennutzungsplans

1. Einführung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) hat der Landkreis Teltow-Fläming die Pflicht, die Kommunen als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung durch Einrichtungen für die Feuerwehren zu unterstützen und für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen und der Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz zu sorgen. Weiterhin hat der Landkreis die Kommunen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von öffentlichen Notständen zu unterstützen und gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG ein Katastrophenschutzlager zu unterhalten.

Mit dem Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) in Luckenwalde und dem Außenlager in Jüterbog hat der Landkreis Teltow-Fläming dazu eine entsprechende Einrichtung geschaffen.

Der Landkreis hat sich zum Ziel gemacht, das FTZ zu einem Kompetenzzentrum für Brand- und Katastrophenschutz zu ertüchtigen. Für eine langfristige Sicherung des Standortes des FTZ müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ geschaffen werden.

Die Flächen des FTZ sind in der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckenwalde nicht passend dargestellt. Der FNP soll in diesem Bereich an die tatsächliche Nutzung und die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 51/2023 angepasst werden, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Der FNP korrespondiert ansonsten mit den Zielen der Stadtentwicklung. Eine Neuaufstellung des FNP ist daher in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, sodass der FNP für den betreffenden Bereich geändert werden soll.

1.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Luckenwalde zwischen der Bundesstraße 101 (B 101), der Landesstraße 73 (L 73) / Berkenbrücker Chaussee und dem Brandweg. Der Änderungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 umfasst das Flurstück 33/6 der Flur 4 der Gemarkung Frankenfelde. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,8 ha.

Abbildung 1: Flurstücke



Quelle: Geoportal Teltow-Fläming, Liegenschaftsdaten

2. Ausgangssituation

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Feuerwehrtechnische Zentrum ist über die L 73 verkehrlich an die Innenstadt von Luckenwalde sowie an die nahegelegene B 101 angebunden. Das direkte Umfeld wird durch Wald- und Ackerflächen sowie eine Windkraftanlage im Westen und eine Kiesgrube im Süden jenseits des Brandwegs geprägt. Im Südosten und Süden schließen sich in geringer Entfernung (300 m) Wohngebiete an. Im Nordosten sind in 200 m Entfernung Gewerbenutzungen am Gewerbestandort „Frankenhof“ angesiedelt. Eine Hochspannungstrasse durchquert das Gebiet in Nord-Süd-Richtung.

2.2 Bebauung und Nutzung, Gemeinbedarfseinrichtung FTZ

Die derzeitige Bebauung des Plangebiets ist auf die Nutzung durch das FTZ ausgelegt. Die Aufgaben des FTZ umfassen vor allem die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis, die Unterhaltung eines zentralen Katastrophenschutzlagers und die Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung von Rettungs- und Schutzmaterialien. Die baulichen Anlagen umfassen dementsprechend vielfältige Ausbildungs- und Lagerräume sowie Übungsanlagen, die in der untenstehenden Abbildung verzeichnet sind.

Abbildung 2: Übersichtsplan Nutzung



- | | | | |
|---|-------------------------------------|----|---|
| 1 | Trümmerhaufen | 9 | Gittermast und Übungsschach |
| 2 | Trümmerstern | 10 | Gefahrstoffübungsplatz |
| 3 | Container Taktikausbildung | 11 | Übungsfläche TH Verkehrsunfall inklusive Lagerplatz „PKW“ |
| 4 | Container Heißausbildung | 12 | Übungsfläche TH „Schiefe Ebene“ |
| 5 | Löschmittelübungsplatz | 13 | Übungsfläche TH Bahn inklusive Gefahrgut Bahn und Bahnerden |
| 6 | Löschteich | 14 | Atemschutzübungsanlage |
| 7 | Sportfläche Feuerwehr-Sport | 15 | Gefahrgut Lagerplatz, Pyrotechnik |
| 8 | Schlauch- und Steigeturm mit Gerüst | | |

Quelle: Konzeption Feuerwehrtechnisches Zentrum, Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Teltow-Fläming

Abbildung 3: FTZ-Gelände mit Fahrzeughalle



Quelle: Plan und Praxis

Abbildung 4: Übungs- und Rettungsturm



Quelle: Plan und Praxis

2.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Berkenbrücker Chaussee (L 73) verkehrlich erschlossen. Über die L 73 besteht eine direkte Verbindung zur Innenstadt von Luckenwalde und an die B 101 und das überörtliche Straßennetz. An der L 73 befindet sich auch die nächstgelegene Bushaltestelle „Luckenwalde, Frankenhof“, die von der Linie 755 bedient wird. Der Bahnhof Luckenwalde liegt ca. 2,7 km entfernt vom Plangebiet im Stadtzentrum.

2.4 Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Gebiets mit Trinkwasser, Löschwasser, elektrischer Energie und Gas ist gesichert. Eine Anbindung an Telekommunikationsnetze besteht. Die Abwasserentsorgung erfolgt derzeit über eine Biokläranlage.

2.5 Eigentumsverhältnisse

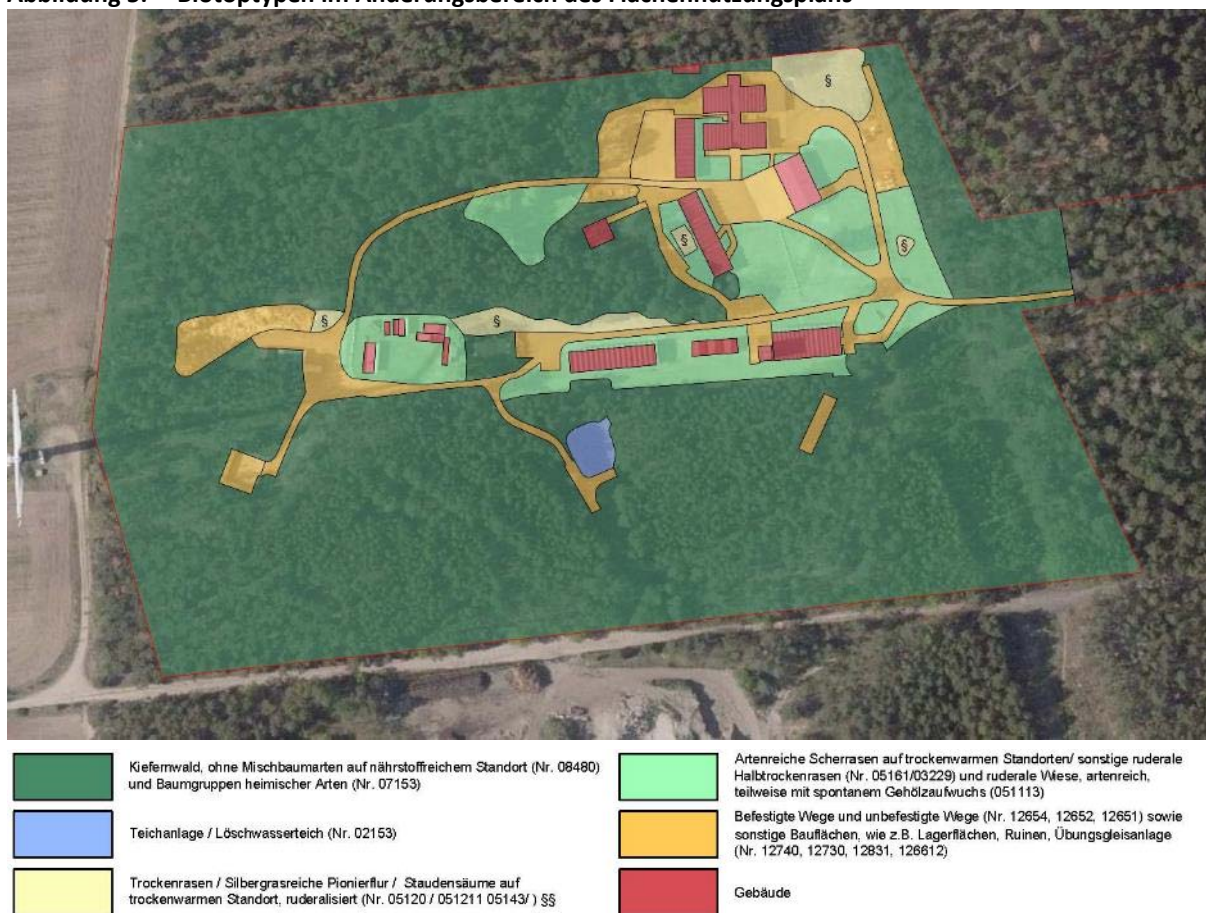
Das Flurstück 33/6 befindet sich im Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming.

2.6 Natur, Landschaft, Umwelt

Das Plangebiet ist zu großen Teilen bewaldet. Der Baumbestand setzt sich zu großen Teilen aus Kiefern und teilweise Robinien im Osten zusammen. Andere Baumarten (u.a. Birken und Eichen) kommen im Gebiet verteilt sowohl vereinzelt als auch in größeren Ansammlungen vor. In der Umgebung der Bestandsgebäude befinden sich größere befestigte oder stark verdichtete Flächen und Rasenflächen sowie Trockenrasen. Die Topografie ist recht belebt und abwechslungsreich mit einem Höhenunterschied von über 15 m zwischen dem am niedrigsten (59,72 m über NHN im DHHN2016) und am höchsten gelegenen Punkt (75,06 m über NHN im DHHN2016) im Geltungsbereich.

Im Osten und Süden schließen sich außerhalb des Geltungsbereichs weitere Waldflächen an, die hauptsächlich mit Kiefern bestanden sind. Im Westen und Norden erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die umliegende Naturlandschaft wird durch großteilige Agrar- und Forstflächen, eine Vielzahl kleinerer Gewässer und die Nuthe mit den angrenzenden naturnahen Flächen bestimmt.

Abbildung 5: Biotoptypen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans



Quelle: Martina Faller, Landschaftsplanerin

Für große Teile des Plangebiets wurde im Juni 2024 eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Diese zeigt die vielfältige und teilweise recht kleinteilige Biotopstruktur des Plangebiets auf. Die vorgefundenen Biotope können der Kartendarstellung entnommen werden. Insgesamt ist der Geltungsbereich den übergeordneten Biotoptypen Kiefernwald (Nr. 08480) und der Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil (Nr. 12311) zuzuordnen. Im südlichen Bereich der Freileitungstrasse konnte sich Pappelaufwuchs etablieren (08280).

2.7 Altlasten, Kampfmittel

Im Geoportal Teltow-Fläming sind keine Altlasten im Plangebiet verzeichnet. Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wurden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Altlasten angezeigt.

Auf dem südlich angrenzenden Grundstück befindet sich eine Kiesgrube. Im Nordwesten liegt die Deponie Frankenhof. Östlich in einiger Entfernung wurde eine Grundwasserverunreinigung durch Ammonium festgestellt. Im Südwesten von Luckenwalde erstreckt sich eine ehemalige Militärfäche.

Eine Belastung des Plangebiets mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wurde im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung an der Planung beteiligt. Gemäß Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Verfahren. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen.

2.8 Denkmalschutz

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind keine Bau-, Boden- oder Naturdenkmale bekannt. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, die im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung erging, sind im Plangebiet bisher keine archäologischen Funde bekannt.

2.9 Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich einer Trinkwasserschutzzone.

3. Planungsbindungen

3.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II, Nr. 35) definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in Berlin und Brandenburg. Er enthält unter anderem Festlegungen zu zentralen Orten, dem Siedlungsraum und dem Freiraumverbund. Der LEP HR legt die Stadt Luckenwalde als Mittelzentrum im Weiteren Metropolitanraum fest womit sie als zentraler Ort zu betrachten ist.

Z 3.6 Mittelzentren (4) In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren.

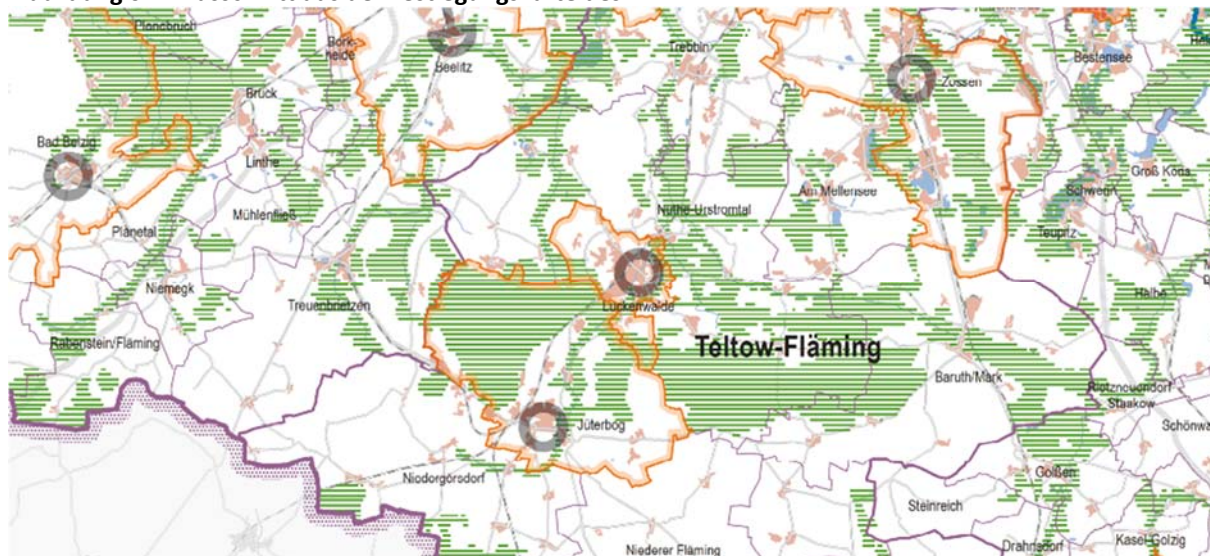
Feuerwehren und Rettungsdienste sind ein Teil der Daseinsvorsorge. Ein Feuerwehrtechnisches Zentrum ist als Einrichtung des Landkreises von regionaler Bedeutung. Eine Ansiedlung bzw. die Sicherung des FTZ im Mittelzentrum Luckenwalde entspricht somit den Festlegungen des LEP HR.

Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. (2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrerschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete aus-schließen.

Zwar handelt es sich beim FTZ nicht um eine Gewerbe- oder Industrienutzung, jedoch bestehen besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes. Zu erwartende Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen wären in direkter Nachbarschaft zu Siedlungsflächen nicht mit dem nötigen Immissionsschutz sensibler Nutzungen vereinbar. Überdies handelt es sich bei dem Standort um bereits genutzte Flächen. Insofern ist das Vorhaben mit dem Ziel Z 5.2 des LEP HR vereinbar.

Das Plangebiet ist im LEP HR nicht als Teil des Freiraumverbunds dargestellt. Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des LEP HR



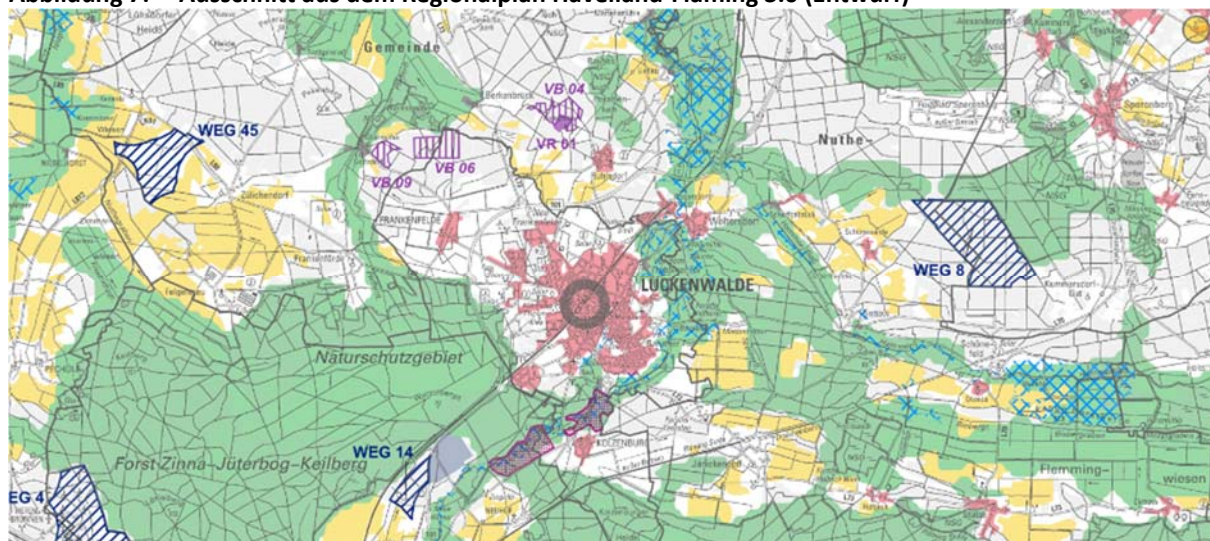
Quelle: Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg

3.2 Regionalplanung

Für das Gebiet der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel ist die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Trägerin der Regionalplanung. Damit ist sie verantwortlich für die Aufstellung der Regionalpläne in denen die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan konkretisiert werden.

Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurde in der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 gebilligt. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09.06.2022. Derzeit findet die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen statt. Der Plan trifft Festsetzungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung insbesondere dem Hochwasserschutz, der Windenergienutzung und landwirtschaftlichen Nutzung. Der Bereich der Änderung des FNP Nr. 16/2023 liegt in keinem der festgesetzten Vorbehalts-, Vorrang- oder Eignungsgebiete.

Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Entwurf)



Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde in der Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming am 06.06.2024 als Satzung beschlossen. Der Plan legt Vorranggebiete für die Windenergienutzung fest. Der Bereich der Änderung des FNP Nr. 16/2023 liegt nicht in oder nahe eines Vorranggebiets und ist somit nicht von den Festsetzungen betroffen.

Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (Entwurf)



Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Nachdem die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beschlossene Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ genehmigt hat, ist der Plan am 23.12.2020 in Kraft getreten. Er beinhaltet Festsetzungen zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Region. Da die Stadt Luckenwalde gemäß LEP HR bereits als Mittelzentrum eingestuft ist, enthält der Plan keine Festsetzungen, welche die Stadt und die Änderung des FNP betreffen.

3.3 Landschaftsplanung

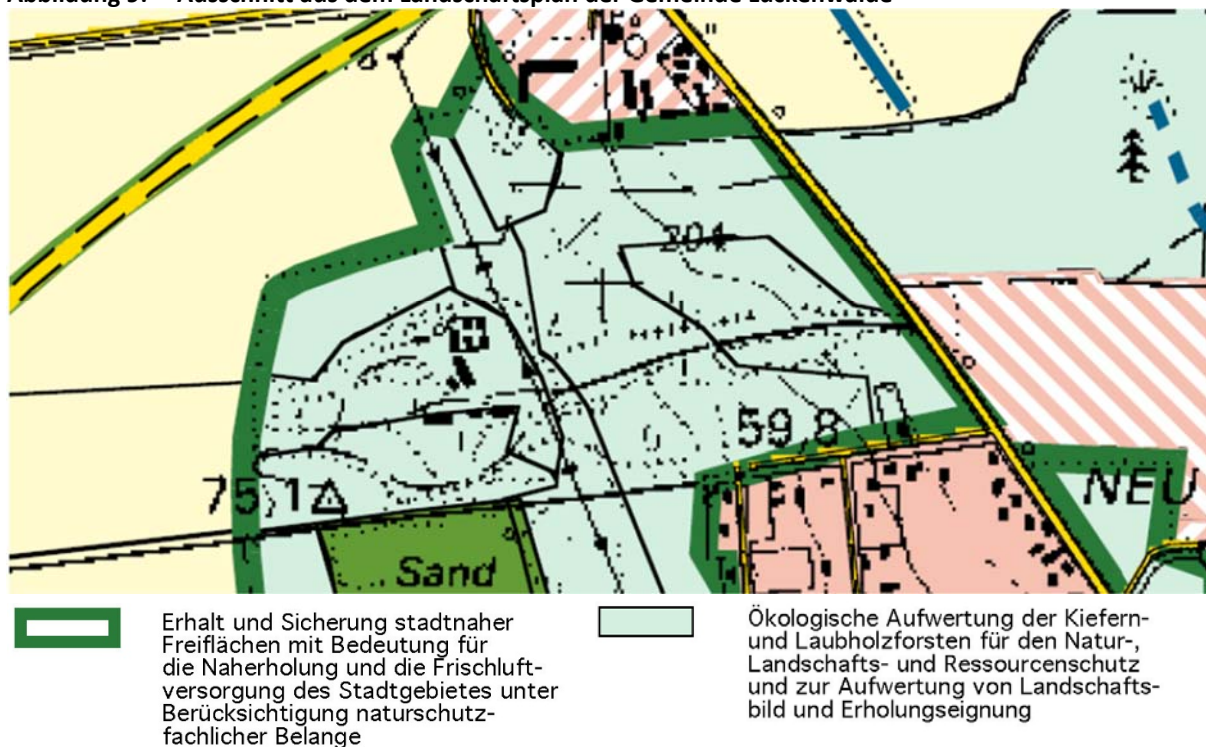
Der Landschaftsplan der Gemeinde Luckenwalde dient der Konkretisierung und Verortung von Zielen und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Gemeindegebiet. Wesentliche Inhalte müssen bei der Abwägung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und wenn nötig in den FNP aufgenommen werden. Für den Bereich der Änderung des FNP Nr. 16/2023 liegen folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen vor.

„[Entwicklungsziele] Erhalt und Sicherung stadtnaher Freiflächen mit Bedeutung für die Naherholung und die Frischluftversorgung des Stadtgebiets unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange“ → „[Maßnahmen] Freihaltung der Flächen von jeglicher Bebauung“

„[Entwicklungsziele] Ökologische Aufwertung der Kiefern- und Laubgehölzforsten für den Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutz und zur Aufwertung von Landschaftsbild und Erholungseignung“ → „[Maßnahmen] verstärkte Hinwendung zu Methoden des naturnahen Waldbaus; langfristiger Umbau der naturfernen Kiefernforste zu standortheimischen Wäldern, Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung und Neuanlage strukturreicher Waldränder, Erhaltung naturnaher Strukturen“

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51/2023 und der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 wird auch eine Anpassung des Landschaftsplans vorgenommen.

Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Luckenwalde



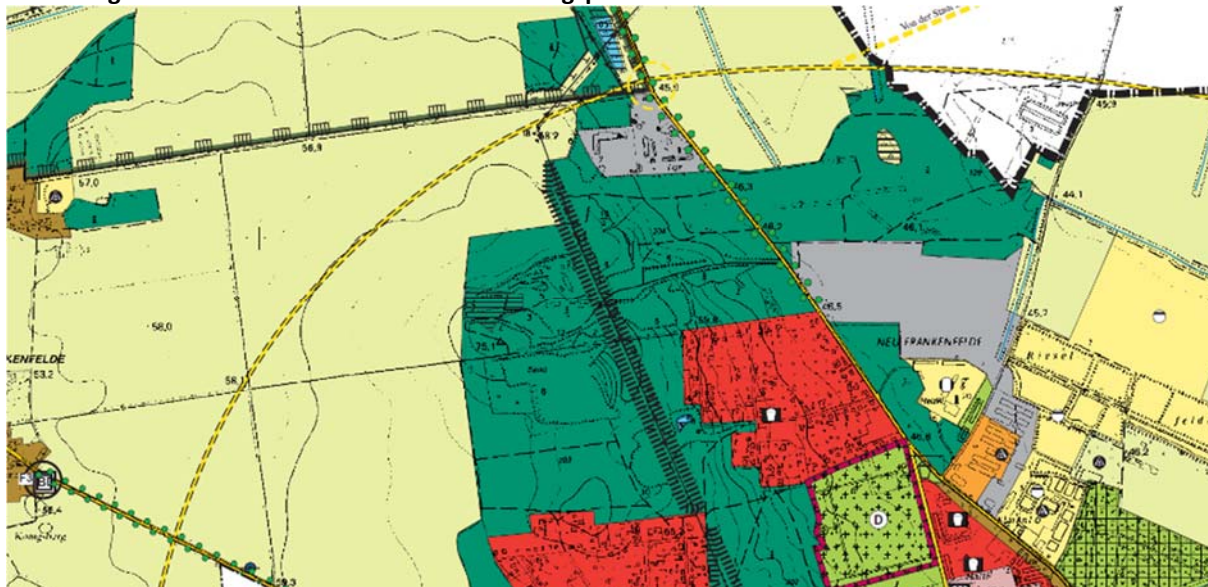
Quelle: Stadt Luckenwalde

3.4 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde ist mit der Bekanntmachung vom 30.10.2001 wirksam geworden. Es gibt vier wirksame Änderungen und Berichtigungen sowie elf bisher nicht abgeschlossene Änderungsverfahren, die jedoch alle nicht den Bereich der Änderung Nr. 16/2023 betreffen. Diese Fläche wird im wirksamen FNP als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Zudem ist ein Streifen am östlichen Rand des Flurstücks 33/6 (Hochspannungstrasse) als Fläche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und eine weitere Fläche im Westen des Flurstücks als geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG dargestellt. Als nachrichtliche Übernahme ist die elektrische Freileitung in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden. Die unmittelbar nördlich, östlich und südlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Die westlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die derzeitige und geplante Nutzung des Plangebiets lässt sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51/2023.

Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde



Quelle: Stadt Luckenwalde, Vorbereitende Bauleitplanung (www.luckenwalde.de/Vorbereitende-Bauleitplanung)

3.5 Bestehendes Planungsrecht

Innerhalb des Bereichs der Änderung des FNP Nr. 16/2023 befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen. Das FTZ befindet sich im Außenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist aktuell nach § 35 BauGB zu beurteilen.

3.6 Informelle Planungen

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Luckenwalde 2030“ stellt als Fortschreibung des INSEK „Luckenwalde 2020“ den Orientierungsrahmen für die Stadtentwicklung von Luckenwalde dar. In fünf Themenfeldern werden dazu die Situation analysiert, Konzepte entwickelt und Maßnahmen aufgeführt. Zur Weiterentwicklung des Standorts des FTZ werden keine Aussagen getroffen.

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Luckenwalde bildet die Grundlage für Planungen der Verkehrsinfrastruktur. Dazu enthält er Analysen und Prognosen zur Mobilität sowie einen Maßnahmenkatalog. Die „Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan (VEP) mit integrierten Radverkehrskonzept der Stadt Luckenwalde 2030“ wurde am 05.03.2024 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und löst den Verkehrsentwicklungsplan von 1996 ab. Im VEP wird die Berkenbrücker Chaussee (L 73) weiterhin als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Eine Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur soll erfolgen.

3.7 Sonstige städtebauliche Planungen der Stadt

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist seit dem 27.10.2022 in Kraft und regelt die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen hergestellt werden müssen. Sie gilt im gesamten Stadtgebiet und den Ortsteilen von Luckenwalde. In Bebauungsplänen können abweichende Festsetzungen über die Herstellung der notwendigen Stellplätze getroffen werden, die allein oder in Verbindung mit der Satzung gelten.

Das Feuerwehrtechnische Zentrum ist mit den Nutzungen zu keiner der in Anlage 1 der Satzung aufgeführten Nutzungsarten klar zuzuordnen. Eine Berechnung nach Punkt 10.4 mit einem Stellplatz je 30 m² Nutzfläche ist aufgrund der großen Lagerflächen sowie Fahrzeughallen u. Ä. nicht angemessen.

Der größte Besucherverkehr und damit Bedarf an Stellplätzen besteht zu den Schulungsterminen freitagabends und samstags.

4. Planinhalt

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ soll die Weiterentwicklung des FTZ ermöglicht und gesteuert werden, damit dieses seinen Aufgaben für den Brand- und Katastrophenschutz gerecht werden kann. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Forstwirtschaft dar. Der Bebauungsplan ist demnach nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar. Folglich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich geboten, was gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt.

Die Änderung des FNP in diesem Bereich zugunsten einer Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehrtechnisches Zentrum) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist für die Stadt Luckenwalde sowie den gesamten Landkreis Teltow-Fläming von höchster Priorität, um auch zukünftig einen angemessenen Brand- und Katastrophenschutz zu gewährleisten sowie die Ausbildung der Angehörigen der Brand- und Katastrophenschutzeinheiten zu ermöglichen. Die Änderung erfolgt des Weiteren im Sinne einer Anpassung der Darstellungen des FNP an die tatsächliche Nutzung der Flächen.

4.2 Konzeption Feuerwehrtechnisches Zentrum

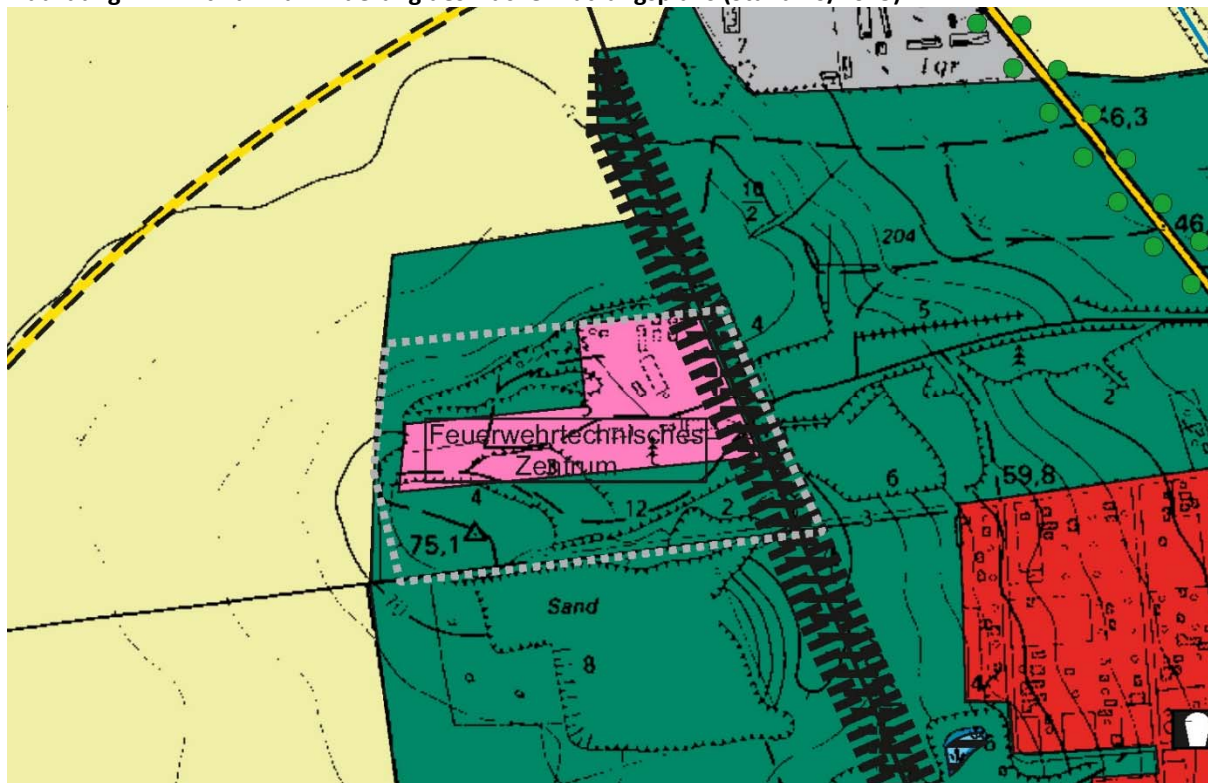
Maßgeblich für die Entwicklung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Konzeption für das FTZ, die durch den Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Teltow-Fläming erarbeitet wurde. In diesem Konzept werden die Anforderungen an das FTZ erläutert und die beabsichtigten baulichen Entwicklungen aufgeführt. Die bestehenden Anlagen sollen weitestgehend erhalten werden. Zu den größeren geplanten Veränderungen gehört der Neubau eines Fahrzeug-, Geräte- und Werkstattgebäudes mit integrierten Büro-, Schulungs-, Sozial- und Sanitärräumen. Dazu kommen der Ausbau und die Instandsetzung der Wege und sonstigen Verkehrsflächen. Dies schließt eine Aufweitung der Zufahrtsstraße ein, die den Begegnungsverkehr von Lkw ermöglicht. Die Stellplatzkapazität soll ausgebaut und die Stellplatzflächen befestigt werden.

4.3 Planungsalternativen

Ein alternativer Standort kommt für die Ansiedlung des FTZ nicht in Frage. Zum einen sind am geplanten Standort bereits viele der benötigten Anlagen vorhanden, sodass ein Umzug nicht einfach zu bewerkstelligen wäre. Zum anderen ist die Lage außerhalb der Stadt aus Immissionsschutzgründen sinnvoll, da Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen mehrheitlich von schutzbedürftigen Nutzungen ferngehalten werden. Ein integrierter Standort wäre für die Nutzung des FTZ ungeeignet. Zudem ist die gute Verkehrsanbindung am geplanten Standort von Vorteil.

4.4 Änderung des Flächennutzungsplans

Abbildung 11: Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans (Stand 10/2025)



Quelle: Plan und Praxis

Das FTZ soll in seiner derzeitigen Form weitestgehend erhalten und in Teilen ergänzt werden. Dazu werden die zentral im Änderungsbereich gelegenen Flächen als Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehrtechnisches Zentrum) dargestellt. Die Abgrenzung ist nicht flächenscharf, folgt jedoch grundsätzlich der Verortung der bestehenden und geplanten Anlagen des FTZ und der im Bebauungsplan Nr. 51/2023 festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf.

Flächen, die soweit absehbar auch in Zukunft nicht für eine Nutzung durch das FTZ benötigt werden, werden als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt, um so die Waldfunktion zu sichern.

Für das Plangebiet wurden die derzeitigen Biotoptypen kartiert. Im bisher dargestellten Bereich wurden keine geschützten Biotope nach § 32 BNatschG festgestellt, weshalb die Darstellung entfällt. Die betreffende Biotopfläche ist auch in den Kartierungen des Landesamtes für Umwelt nicht mehr aufgeführt. Eine Darstellung geschützter Biotope in der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht. Maßstabsbedingt ist eine Darstellung der teilweise sehr kleinteiligen Biotopflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich bzw. zielführend. Die Biotope entwickeln sich durch natürliche Sukzession und wechselnden Standortbedingungen zudem dynamisch weiter.

Fläche für Gemeinbedarf	ca. 3,6 ha
Fläche für Wald	ca. 6,2 ha
Geltungsbereich gesamt	ca. 9,8 ha

5. Verfahren

5.1 Einleitungsbeschluss

Am 28.02.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung Nr. 16/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Vorlagennummer: B-7423/2023).

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde am 26.06.2024 und in der PelikanPost am 06.07.2024. Die Planunterlagen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 lagen vom 11.07.2024 bis zum 23.08.2024 öffentlich aus und konnten im Internet eingesehen werden. In diesem Zeitraum konnten Stellungnahmen zur Planung abgegeben bzw. vorgetragen werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 10.07.2024 die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt.

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen bei der Stadt Luckenwalde eingegangen. Somit besteht kein Abwägungserfordernis.

5.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.07.2024. Von den 37 beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 25 eine Stellungnahme abgegeben, von denen wiederum keine, Hinweise und Anregungen enthielt, die zu Änderungen der Planung geführt haben. Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Forstbehörde wurden weiter in die Planung (insbesondere auch zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan) eingebunden. Dazu fanden mehrere Gesprächstermine statt.

6. Auswirkungen der Planung

Stadtplanerische Auswirkungen

Durch die Planung wird die am Standort ausgeübte Nutzung gesichert und entwickelt. Weder wird eine städtebauliche Entwicklung, die über die Nutzung des FTZ hinausgeht, angestoßen, noch werden anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten in der Umgebung eingeschränkt oder behindert.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Planung bereitet die Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich vor. Der Bebauungsplan begründet Eingriffe in die Natur, die im zugehörigen Umweltbericht eingehend untersucht werden. Die Auswirkungen der Planung werden so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig müssen die Nutzung gesichert und der Standort weiterentwickelt werden. Der Eingriff in die Natur und die erforderliche Kompensation werden auf Ebene des Bebauungsplans untersucht und geregelt.

Verkehrliche Auswirkungen

Die geplante Nutzung entspricht der ausgeübten Nutzung. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen ist insgesamt gering.

Soziale Auswirkungen

Es sind keine sozialen Auswirkungen der Planung ersichtlich.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzierbarkeit

Die Planung erfolgt zu Gunsten des Landkreises Teltow-Fläming, welcher die Kosten der Maßnahme trägt. Dies ist vertraglich zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis gesichert. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist für die Stadt Luckenwalde nicht mit Aufwendungen (Kosten für Planung und Begutachtung) verbunden. Es entsteht der übliche Verwaltungsaufwand für die Betreuung und Durchführung des hoheitlichen Verfahrens, einschließlich der Erarbeitung von Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung, die Durchführung der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie Anzeigen und Genehmigungen bei höheren Verwaltungsbehörden.

Weitere Auswirkungen

Die Planung dient der Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis und dient damit in besonderer Weise dem Gemeinwohl. Sonstige relevante Auswirkungen der Planung sind nicht ersichtlich.

7. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40]).

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 27.10.2022.

B. Umweltbericht

1. Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP Nr. 16/2023

Für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 ist ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB zu erstellen, in dem die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Der Umweltbericht ist dabei nach Anlage 1 zum BauGB zu erstellen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 der Stadt Luckenwalde erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“. Der in der Begründung des Bebauungsplans enthaltene Umweltbericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands des Plangebiets und eine Einschätzung der zu erwartenden Entwicklung. Teil der Unterlagen ist auch eine Biotoptypenkartierung.

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 entspricht nicht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51/2023, da letzterer die Anbindung des FTZ über eine öffentliche Verkehrsfläche beinhaltet. Dennoch ist die Bestandsaufnahme hinsichtlich der vorhandenen Schutzgebiete, geschützter Biotope sowie der in § 2 Abs. 1 im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter auch für den Umweltbericht zur FNP-Änderung relevant.

1.1 Standort, sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Luckenwalde zwischen der Bundesstraße 101 (B 101), der Landstraße 73 (L 73) / Berkenbrücker Chaussee und dem Brandweg. Der Änderungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 umfasst das Flurstück 33/6 der Flur 4 der Gemarkung Frankenfelde. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,8 ha.

Das übergeordnete Ziel der Planung ist die Ertüchtigung des bestehenden Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) zu einem Kompetenzzentrum für Brand- und Katastrophenschutz.

Weitere Ziele der Planung sind die Sicherstellung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Sicherung der verkehrlichen Erschließung.

Abbildung 12: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

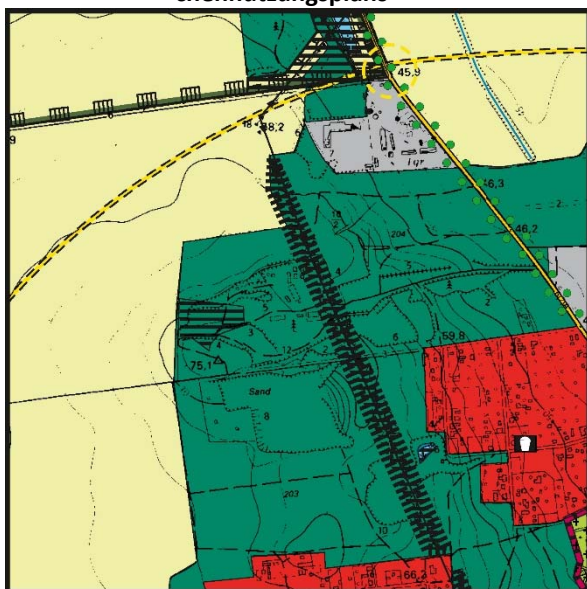
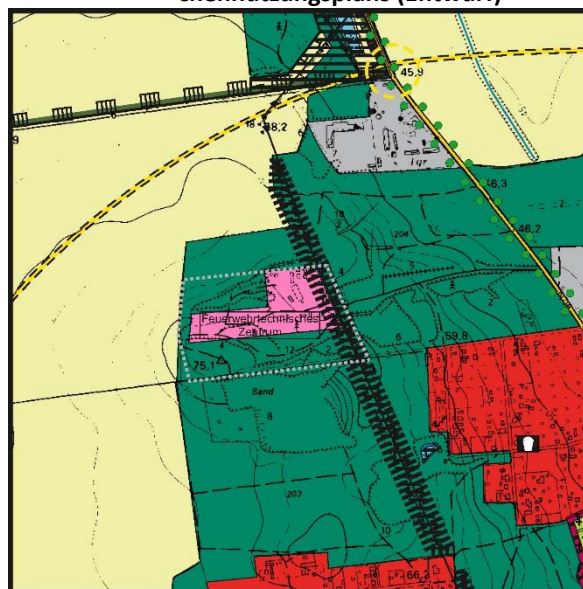


Abbildung 13: Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf)



1.2 Bedarf an Grund und Boden

Das FTZ soll in seiner derzeitigen Form weitestgehend erhalten und in Teilen ergänzt werden. Dazu werden die zentral im Änderungsbereich gelegenen Flächen als Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehrtechnisches Zentrum) dargestellt.

Flächen, die soweit absehbar auch in Zukunft nicht für eine Nutzung durch das FTZ benötigt werden, werden weiterhin als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt, um so die Waldfunktion zu sichern.

Fläche für Gemeinbedarf	ca. 3,6 ha
Fläche für Wald	ca. 6,2 ha
Geltungsbereich gesamt	ca. 9,8 ha

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

1.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Baugesetzbuch wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bauplanungsrecht umgesetzt. Dies führt im Ergebnis zu inhaltlichen und insbesondere zu verfahrensmäßigen Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Abwägung. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt.

In § 1a BauGB werden „ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ genannt, und in Absatz 3 Aussagen zur Eingriffsregelung. Außerdem werden mit Aussagen zum Monitoring (§ 4c Überwachung der Umweltauswirkungen) auch zeitlich über das Aufstellungsverfahren hinausreichende Aufgaben benannt.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange in der Änderung des FNP Nr. 16/2023

Die Ziele zum schonenden Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB werden mit der Inanspruchnahme einer seit Jahrzehnten anthropogen genutzten Fläche berücksichtigt. Die rechtlichen Vorgaben nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden dahingehend berücksichtigt, dass es lediglich für die neu ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche (ca. 3,3 ha) zu Nutzungsintensivierung durch die FNP-Änderung Nr. 16/2023 kommt. Für die umliegenden Waldflächen (ca. 6,5 ha) kommt es zu keiner Änderung.

1.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Deutschland dargestellt. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die §§ 18 bis 20 BNatSchG behandeln die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. § 21 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht.

1.3.3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

In § 1 des Brandenburger Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sind die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Hier werden die Ziele aus § 1 BNatSchG aufgegriffen und um brandenburgspezifische Ziele ergänzt. Die Eingriffsregelung wird ergänzend zu den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in den §§ 10 bis 18 BbgNatSchAG geregelt.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange in der Änderung des FNP Nr. 16/2023

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit der Änderung Nr. 16/2023 berücksichtigen die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz insbesondere durch die Inanspruchnahme bereits ehemals anthropogen genutzter und vorbelasteter Flächen ehemalige Kiesgrube, Standort für Feuerwehrtechnische Übungszwecke.

Infolge der Nutzungsaufgabe nach dem Kiesabbau hat sich durch Sukzession eine Waldvegetation auf den Grundstücken entwickelt. Es handelt sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes, mit Ausnahme des bebauten Kernbereichs im Osten des Grundstücks. Insofern stellen sowohl der geltende Flächennutzungsplan (FNP) als auch der Landschaftsplan nicht den Status Quo dar, sondern eine vorbereitende Planung im Sinne einer gewünschten Entwicklung am Standort aus dem Jahr 2001.

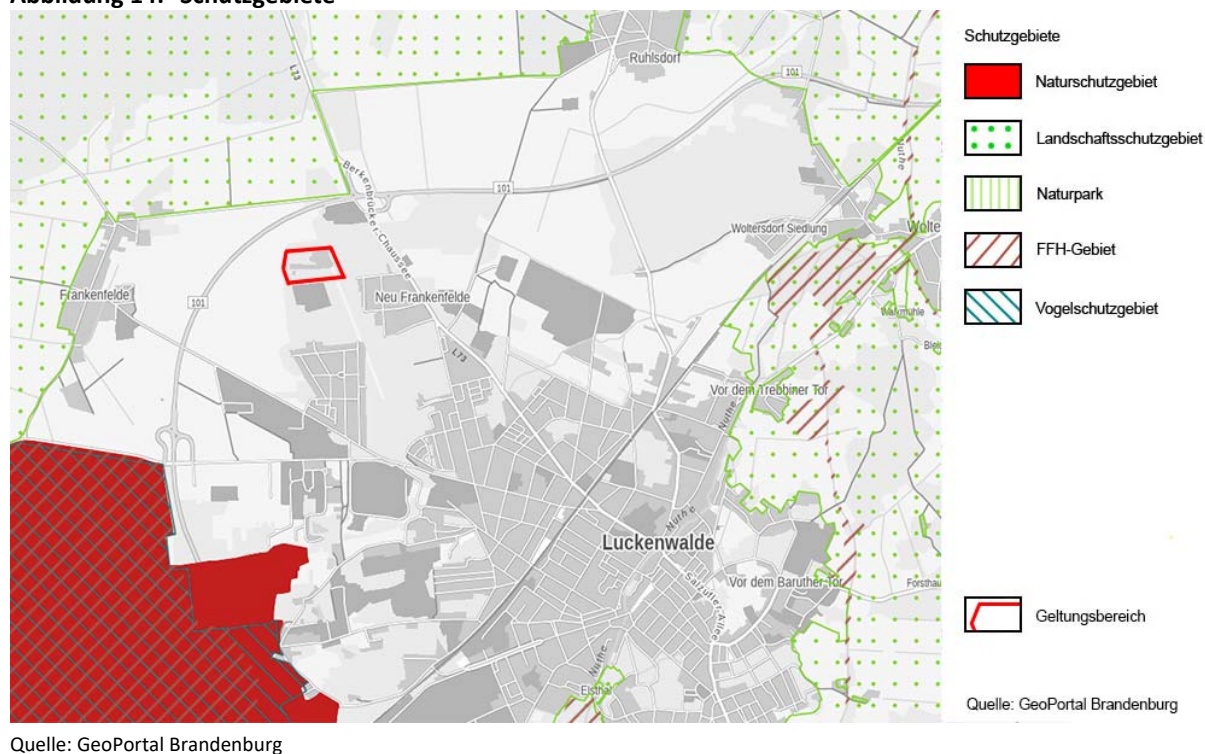
Mit der Änderung Nr. 16/2023 ist daher beabsichtigt, die Zielvorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung sowie der übergeordneten Landschaftsplanung an den Status Quo (Waldgrundstück mit Nutzung als Feuerwehrtechnisches Zentrum) anzupassen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51/2023 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Untersucht wurde das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechsen, besonders

und streng geschützter Europäischer Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien sowie Ameisen. Im Gutachten wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei Beachtung und Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen keine Konflikte aus artenschutzrechtlicher Perspektive.

Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet.

Abbildung 14: Schutzgebiete



1.3.4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange in der Änderung des FNP Nr. 16/2023

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 sollen die Ziele des Bodenschutzes insofern umgesetzt werden, als im Rahmen der geplanten Bebauung ein sparsamer Umgang mit dem Boden sichergestellt (vgl. Berücksichtigung der Ziele des Bauplanungsrechts) wird. Darüber hinaus handelt es sich um eine Fläche für Kiesabbau, die entsprechend vorbelastet ist.

1.3.5 Wasserschutzrecht

Durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) liegen auf Bundesebene einheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers vor. Ziel und Zweck dieses Gesetzes ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und der Schutz von Gewässern. In § 46 Abs. 2 WHG wird die Versickerung von auf den Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser erlaubt.

Im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) werden die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes präzisiert. Nach § 54 BbgWG dürfen die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen

der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur so weit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern. Weiterhin ist Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist bzw. sonstige signifikante nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange in der Änderung des FNP Nr. 16/2023

Im Plangebiet stehen mit der Änderung des FNP Nr. 16/2023 überwiegend unversiegelte Freiflächen für die Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenschicht zur Verfügung.

Die geplante Änderung des FNP Nr. 16/2023 hat keine Auswirkungen auf die Versickerung des Niederschlagswassers und die Anreicherung von Grundwasser im Boden.

1.3.6 Immissionsschutzrecht

Ziel des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete wie z.B. Wohnen so weit wie möglich vermieden werden.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht insbesondere eine Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete vor und fordert in der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) enthält einzuhaltende Grenzwerte für eine Reihe von Luftschadstoffen. Unter anderem sind hier die Regelungen für Feinstaub (PM10, PM2,5 und NO2) festgesetzt. Ziel ist die Verbesserung der Luftqualität. Für gewerbliche Anlagen sind die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) und TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) maßgebend.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange in der Änderung des FNP Nr. 16/2023

Südöstlich der zu ändernden Flächennutzung mit der Nummer 16/2023 befindet sich eine ausgewiesene Wohnbaufläche, die in keinem Nutzungskonflikt mit dem bestehenden FTZ Teltow-Fläming steht.

Die Auswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans im Parallelverfahren betrachtet, um die Auswirkungen auf die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen wie z.B. Wohnen zu untersuchen und ggf. erforderliche Maßnahmen aufzuzeigen.

Zur Luftqualität liegen für das Änderungsverfahren des FNP keine lufthygienischen Informationen vor. Von der FNP-Änderung Nr. 16/2023 betroffen ist eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Freileitung. Hier ergeben sich keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Luftgüte bzw. Durchlüftung.

1.3.7 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Luckenwalde, der fachplanerische Aussagen zur beabsichtigten Entwicklung von Natur und Landschaft trifft, wurde im Jahr 1999 verabschiedet.

Für den Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 16/2023 liegen folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen vor.

„[Entwicklungsziele] Erhalt und Sicherung stadtnaher Freiflächen mit Bedeutung für die Naherholung und die Frischluftversorgung des Stadtgebiets unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange“ → „[Maßnahmen] Freihaltung der Flächen von jeglicher Bebauung“

„[Entwicklungsziele] Ökologische Aufwertung der Kiefern- und Laubgehölzforsten für den Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutz und zur Aufwertung von Landschaftsbild und Erholungseignung“ → „[Maßnahmen] verstärkte Hinwendung zu Methoden des naturnahen Waldbaus; langfristiger Umbau der naturfernen Kiefernforste zu standortheimischen Wäldern, Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung und Neuanlage strukturreicher Waldränder, Erhaltung naturnaher Strukturen“

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange in der Änderung des FNP Nr. 16/2023

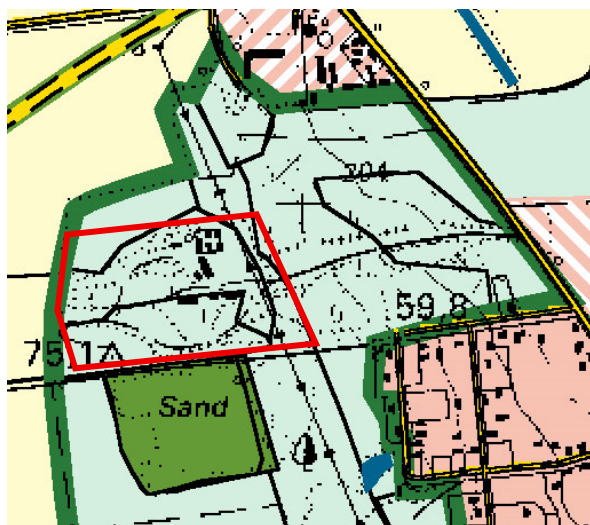
Insofern stellen sowohl der geltende Flächennutzungsplan als auch der Landschaftsplan nicht den Status Quo dar, sondern eine vorbereitende Planung im Sinne einer gewünschten Entwicklung am Standort aus dem Jahr 2001. Das Entwicklungsziel des Erhalts und der Sicherung stadtnaher Freiflächen stand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans im Widerspruch der bestehenden Flächennutzung bereits dem Status Quo der über Jahrzehnte andauernden Nutzung der östlichen Teilfläche.

Mit der Änderung des FNP Nr. 16/2023 ist daher beabsichtigt, die Zielvorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung sowie der übergeordneten Landschaftsplanung an den Status Quo (Waldgrundstück mit Nutzung als Feuerwehrtechnisches Zentrum) anzupassen.

Das Entwicklungsziel der ökologischen Aufwertung der Kiefern- und Laubgehölzforstflächen, d.h. ein langfristiger Umbau der naturfernen Kiefernforste zu standortheimischen Wäldern, Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung und Neuanlage strukturreicher Waldränder, Erhaltung naturnaher Strukturen wird für die dargestellte Waldfläche beibehalten.

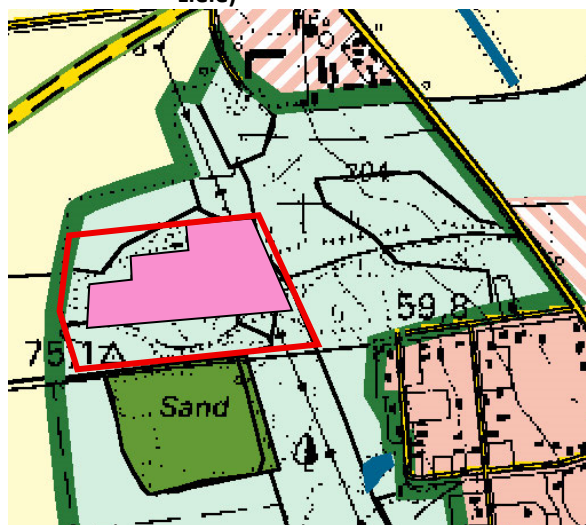
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51/2023 und der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 wird daher auch eine Anpassung des Landschaftsplans vorgenommen.

Abbildung 15: Darstellung des aktuellen Landschaftsplans (Entwicklungsziele)



-  Erhalt und Sicherung stadtnaher Freiflächen mit Bedeutung für die Naherholung und die Frischluftversorgung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange
-  Ökologische Aufwertung der Kiefern- und Laubholzforsten für den Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutz und zur Aufwertung von Landschaftsbild und Erholungseignung

Abbildung 16: Darstellung der geplanten Änderung des Landschaftsplans (Entwicklungsziele)



-  Erhalt und Sicherung stadtnaher Freiflächen mit Bedeutung für die Naherholung und die Frischluftversorgung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange
-  Ökologische Aufwertung der Kiefern- und Laubholzforsten für den Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutz und zur Aufwertung von Landschaftsbild und Erholungseignung
-  Gemeinbedarfsfläche

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandssituation

Es handelt sich um eine ehemalige Kiesgrube am Siedlungsrand von Luckenwalde, OT Frankenfelde. Im Zuge des Nutzungsendes kam es zur Entwicklung von Wald.

Abbildung 17: Luftbild 1953



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg; bearbeitet

Mit der Inanspruchnahme einer ehemaligen Kiesgrube als Siedlungsfläche ist das Schutzgut Fläche in den bewaldeten Teilflächen unmittelbar betroffen.

Die Wiederaufnahme der Nutzung einer Teilfläche im Osten des Flurstücks datiert auf die 1980er Jahre und wurde nach der Wiedervereinigung 1989 fortgesetzt.

Abbildung 18: Luftbild 1994



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg; bearbeitet

Aktuell ist der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 16/2023 von einer gewissen Bedeutung für die abiotischen und biotischen Schutzgüter, da sich aus einer Waldfläche als Nachnutzung eine extensiv genutzte Siedlungsfläche im Außenbereich entwickeln konnte.

Abbildung 19: Luftbild 2010



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg; bearbeitet

2024 wurde die Änderungsfläche (Fläche für Gemeinbedarf) faunistisch untersucht. Für diese Teilfläche konnten keine überdurchschnittlichen Vorkommen an Europäischen Brutvögeln oder anderen Artengruppen festgestellt werden. Die vielfältigen Vegetationsstrukturen sind jedoch ein wertvoller Nahrungsbiotop für einige Tiergruppen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebietszonen.

Die dichten Gehölzbestände (Wald) mit einem hohen Biovolumen sind für die Frischluftentstehung bedeutsam. Der umgebende dichte und hohe Gehölzgürtel kann zusätzlich wichtige lufthygienische Funktionen zur Staubbindung übernehmen.

Für das Orts- und Landschaftsbild ist die Waldfläche am Siedlungsrand als Übergangsbereich in den offenen Landschaftsraum von Bedeutung. Für die Erholungsnutzung ist die Fläche hingegen nicht von Belang.

Schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung sind nicht bekannt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung Nr. 16/2023

Bei Nichtdurchführung der Änderung des FNP Nr. 16/2023 ist davon auszugehen, dass das faktisch bestehende Feuerwehrtechnische Zentrum weiterbetrieben und baulich weiterentwickelt wird.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der FNP-Änderung Nr. 16/2023

Die für die Gemeinbedarfsfläche ausgewählte Fläche befindet sich im Außenbereich und ist im wirk-samen Flächennutzungsplan (2001) der Stadt Luckenwalde als Wald ausgewiesen. Mit der FNP-Ände-rung Nr. 16/2023 der Stadt Luckenwalde erfolgt eine Änderung einer Teilfläche des Flurstücks 33/6 als Fläche für den Gemeinbedarf. Der überwiegende Teil der Änderungsfläche wird weiter als Wald dargestellt.

Auf Ebene des FNP werden keine detaillierten Darstellungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Mit der FNP-Änderung Nr. 16/2023 sind für den Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche aufgrund der faktischen Nutzung als Feuerwehrtechnisches Zentrum mit umgebenden Waldflächen keine erhebli-chen Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter zu erwarten. Vertiefende Unter-suchungen werden auf die nachfolgende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgeschichtet.

Für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung sind gleichfalls keine negativen Auswirkungen durch die geänderte Zweckbestimmung zu erkennen. Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß nationalen oder internationalen Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der parallel erarbeiteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Flächen und Maßnahmen zur Kompensation bereitgestellt. Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst auszugleichen. Die Überplanung von Wald ist jedoch auf einer externen Kompensationsfläche auszugleichen.

2.4 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen untereinander in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Versiegelung führt z.B. zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen wie der Fähigkeit zu Filterung, Pufferung und Abbau oder Umwandlung von Schadstoffen und gleichzeitig zu einem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Der Verlust an Vegetation führt z.B. zu einem Lebensraumverlust für Tiere sowie zu ei-nem Verlust staubbindender Strukturen.

Infolge der durch die FNP-Änderung Nr. 16/2023 geplanten Änderungen sind keine erheblichen Be-einträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzie-ren der Wirkungen zu erkennen.

2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Möglichkeit der Vermeidung von schädlichen Emissionen muss in den nachfolgenden Planungs-ebenen sichergestellt werden, da es sich bei der FNP-Änderung Nr. 16/2023 um keine verbindliche Planung/Vorhaben handelt.

Zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern trifft der Flächennutzungsplan keine Rege-lungen. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung ist grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben nachzuweisen.

2.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien werden keine Festlegungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

2.7 Darstellungen von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Aufgrund der FNP-Änderung Nr. 16/2023 – Wald in Fläche für Gemeinbedarf im beschriebenen Umfang – ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen erhebliche negative Einflüsse auf die Luftqualität haben könnten und zu Grenzwertüberschreitungen führen.

2.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die Nutzungsänderung innerhalb der im FNP ausgewiesenen Fläche für Wald zur Fläche für Gemeinbedarf werden keine erheblichen schädlichen Stoff- und Lärmemissionen hervorgerufen. Die Möglichkeit der Vermeidung und Minderung von verkehrsbedingten Emissionen muss in den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden.

2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Auf Ebene der vorliegenden FNP-Änderung Nr. 16/2023 für die Nutzung einer geplanten Waldfläche zu Gemeinbedarfszwecken können Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung nicht dargestellt werden.

2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Umfeld des Plangebietes zur FNP-Änderung Nr. 16/2023 befinden sich keine Störfallbetriebe, die Einfluss auf die Nutzung im Plangebiet haben könnten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Sonstige Unfälle oder Katastrophen, die für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt von Belang wären, sind weder aus der Örtlichkeit noch aus der planungsrechtlich zu sichernden Nutzung abzuleiten.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der weiteren Umgebung befindet sich Wohnnutzung und Gewerbe im Bestand. Da es sich bei der Fläche der FNP-Änderung Nr. 16/2023 um eine bereits zu Siedlungszwecken in Nutzung stehende Fläche handelt, ergeben sich keine Summationseffekte bei Neuausweisung.

2.13 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie der Art der geplanten Nutzungsänderung sind keine hohen Anfälligkeiten des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels abzuleiten.

2.14 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auf Ebene der vorliegenden Nutzungen sind die eingesetzten Techniken und Stoffe der zukünftigen Nutzungen gegenwärtig nicht konkret absehbar.

2.15 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“ wurde eine faunistische Kartierung mit Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. Die Ergebnisse werden im Folgenden verkürzt dargestellt.

Die Erweiterung und der Umbau des Feuerwehrtechnischen Zentrums findet auf der bereits als Feuerwehrtechnisches Zentrum etablierten Fläche statt. Die Lage innerhalb des Waldbereichs lässt das Vorkommen von walddtypischen Arten als zwangsläufig erscheinen. Dies wurde durch die Kartierung bestätigt. Ferner ließen sich Amphibien, Fledermäuse und Zauneidechsen nachweisen. Nichtsdestoweniger lassen sich die vorliegenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung Nr. 16/2023 auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene vermeiden, bzw. ausgleichen.

2.16 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen in Bau- und Betriebsphase (sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind nach § 1a Abs. 3 BauGB in die Abwägung einzustellen. Im Folgenden wird dargestellt, wie den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird.

Durch den Flächennutzungsplan wird das gesetzliche Vermeidungs- und Verringerungsgebot durch die wesentliche Vermeidungsmaßnahme, der Inanspruchnahme einer anthropogen überprägten Fläche am Siedlungsrand, berücksichtigt.

Mit einer qualitativ hochwertigen Begrünung innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sowie einem ökologischen Waldumbau innerhalb der dargestellten Fläche für Wald können positive (erhaltende) Wirkungen für den Biotop- und Artenschutz erzielt werden. Für die Änderungsfläche werden aufgrund der Nutzung keine negativen klimatische Aspekte entstehen, da die Luftqualität (Luftfilter), der Wasserrückhalt, die Verdunstung sowie die Reduzierung der Sonneneinstrahlung/Erwärmung durch Beschattung oder Verringerung der Windgeschwindigkeiten im Wald bereits im Status Quo wirken.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Gemeinbedarfsfläche sind aufgrund der umgebenden Waldflächen nicht zu erwarten.

Als Ersatz für die überplante Waldfläche wird eine Erstaufforstung im Zusammenhang mit der Waldumwandlung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich. Diese stellt eine Maßnahme mit positiven Auswirkungen auf alle Schutzgüter dar.

2.17 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein alternativer Standort kommt für die Ansiedlung des FTZ nicht in Frage. Zum einen sind am geplanten Standort bereits viele der benötigten Anlagen vorhanden, sodass ein Umzug nicht einfach zu bewerkstelligen wäre. Zum anderen ist die Lage außerhalb der Stadt aus Immissionsschutzgründen sinnvoll, da Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen mehrheitlich von schutzbedürftigen Nutzungen ferngehalten werden. Ein integrierter Standort wäre für die Nutzung des FTZ ungeeignet. Zudem ist die gute Verkehrsanbindung am geplanten Standort von Vorteil.

Vielmehr wäre ein neuer Standort mit einem höheren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, da die Fläche der FNP-Änderung Nr. 16/2023 bereits in Nutzung steht.

2.18 Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Es handelt sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, der eine konkrete Bedarfsplanung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zugrunde liegt. Die zulässigen Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Ermittlung der Biotoptypen erfolgt nach der Biotoptypenkartierung Brandenburg Stand 2007. Weiterhin wurden die Informationen des Landwirtschafts- und Umweltinformationssystems Brandenburg (LUIS BB) genutzt.

Aufgrund des insgesamt geringen Umfangs an Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung sind bei Umsetzung der FNP-Änderung Nr. 16/2023 keine relevanten Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den zugrunde liegenden Prognosen des zukünftigen Umweltzustandes zu erwarten. Es gibt demnach keine Hinweise zur Erforderlichkeit einer Durchführung zur Umweltüberwachung.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der FNP-Änderung Nr. 16/2023 der Stadt Luckenwalde werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums für den Landkreis Teltow-Fläming geschaffen.

Es handelt sich um eine bewaldete ehemalige Kiesgrube am Siedlungsrand von Luckenwalde, OT Frankenfelde, die seit Jahrzehnten zu feuerwehrtechnischen Zwecken genutzt wird. An den extensiv genutzten Rändern sowie in den umgebenden Waldflächen hat sich eine vielfältige Vegetation eingestellt, die wertvollen Lebensraum für die Fauna darstellt.

Für das Orts- und Landschaftsbild ist die Fläche am Siedlungsrand als bewaldeter Übergangsbereich in den offenen Landschaftsraum von gewisser Bedeutung. Aufgrund der Einzäunung und der Nutzung besteht jedoch keine Einbindung in die umgebenden Erholungsflächen.

Die Änderung der Zweckbestimmung einer Fläche für Wald in eine Gemeinbedarfsfläche ist aufgrund der vergleichsweise geringen Bebauung und einem künftig hohen Anteil an Entwicklung der umgebenden Waldflächen positiv zu bewerten.

3.3 Quellenangaben

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergebnissen zur Erfassung der Artengruppe Brutvögel, der Fledermäuse sowie der Reptilien, Amphibien und Ameisen, Gemeinde Luckenwalde, B-Plan Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming“, NLG Watermann, September 2025

C. Anlagen

1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Flurstücke	4
Abbildung 2:	Übersichtsplan Nutzung	5
Abbildung 3:	FTZ-Gelände mit Fahrzeughalle	6
Abbildung 4:	Übungs- und Rettungsturm	6
Abbildung 5:	Biotoptypen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans	7
Abbildung 6:	Ausschnitt aus der Festlegungskarte des LEP HR	9
Abbildung 7:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Entwurf).....	9
Abbildung 8:	Ausschnitt aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (Entwurf)	10
Abbildung 9:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Luckenwalde.....	11
Abbildung 10:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde.....	12
Abbildung 11:	Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans (Stand 10/2025)	14
Abbildung 12:	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.....	18
Abbildung 13:	Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf).....	18
Abbildung 14:	Schutzgebiete	20
Abbildung 15:	Darstellung des aktuellen Landschaftsplans (Entwicklungsziele).....	23
Abbildung 16:	Darstellung der geplanten Änderung des Landschaftsplans (Entwicklungsziele)	23
Abbildung 17:	Luftbild 1953	24
Abbildung 18:	Luftbild 1994	24
Abbildung 19:	Luftbild 2010.....	25